



Reden dann, wenn man etwas zu „sagen“ hat!

von Dr. Josef Guggenberger

Das im Titel angeführte Sprichwort gilt auch bei agrargemeinschaftlichen Versammlungen. Die Vollversammlung einer Agrargemeinschaft fasst einen Mehrheitsbeschluss. Einem Agrargemeinschaftsmitglied wurde in der Diskussion zur Beschlussfassung vom Obmann keine zweite Wortmeldung gestattet. Dagegen setzte sich das betroffene Agrargemeinschaftsmitglied - im folgenden Beschwerdeführer genannt - bis hin zum Verwaltungsgerichtshof zu Wehr - aber erfolglos.



Foto: Wieser (Symbolfoto)

Der Obmann einer Agrargemeinschaft beraumte eine Vollversammlung (verschiedentlich auch Generalversammlung genannt) an. In der schriftlichen Einladung zur Vollversammlung wurde u.a. die Tagesordnung in einem Punkt wie folgt bekannt gegeben: „Beschlussfassung über den geplanten Zu- und Umbau der Genossenschaftshütte; der Plan liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt und bei der Generalversammlung auf“.

Verzögerung des Bauvorhabens

Im Protokoll über die Vollversammlung der Agrargemeinschaft ist zur Diskussion und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt u.a. Folgendes vermerkt:

„Der Zu- und Umbau der Genossenschaftshütte wurde

diskutiert, wobei sich auch der Beschwerdeführer zu Wort meldete und Äußerungen abgab. Von einem Mitglied der Agrargemeinschaft wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er wolle den Bau der Gemeinschaftshütte nur hinaus zögern, was vom Beschwerdeführer letztlich auch bestätigt wurde. Die Vollversammlung beschloss den geplanten Zu- und Umbau der Genossenschaftshütte. Vorher wurden die Baumaßnahmen erläutert. Der Beschwerdeführer wollte sich noch einmal zum Umbau zu Wort melden. Dies wurde ihm vom Obmann nicht gestattet“.

Einspruch bei der Agrarbehörde

Der Beschwerdeführer wandte sich mit Einspruch an die Agrarbehörde u.a. mit der

Begründung „weil seine Wortmeldung zur Beschlussfassung über den geplanten Zu- und Umbau der Genossenschaftshütte verhindert worden sei“. Die Agrarbehörde hat über diesen Beschwerdepunkt „bezüglich der Vorgangsweise im Rahmen der Beschlussfassung in der Vollversammlung“ abgesprachen und den Einspruch (die Beschwerde) des überstimmten Beschwerdeführers, also des späteren Beschwerdeführers beim VwGH, abgewiesen. Die Agrarbehörde führte dazu aus, dass der Inhalt der Beschlussfassung zum besagten Tagesordnungspunkt bereits seit mehreren Jahren Thema in der Diskussion der jährlich durchgeführten Vollversammlungen gewesen sei. Wie sich aus dem Protokoll über den beeinspruchten Beschluss der Vollversammlung ergäbe, >

Ein Agrargemeinschaftsmitglied wollte den Bau einer Genossenschaftshütte verzögern



TIROLER HEIMATWERK

6020 INNSBRUCK, MERANER STRASSE 2 - 4
TEL. 0512/582320, FAX 0512/573509

... Die 1. Adresse für
Dirndl und Tracht!

sei auch bei dieser letzten Vollversammlung eine ausführliche Diskussion über dieses Thema durchgeführt worden. Dem Obmann der Agrargemeinschaft müsse zugestanden werden, umfangreiche Diskussionen zum Beschlusssthema zum gegebenen Zeitpunkt durch die zu erfolgende Abstimmung über den Gegenstand des Tagesordnungspunk-

tes zu beenden. Es erscheine der Agrarbehörde als nicht tunlich, einen ordnungsgemäß zustande gekommenen Vollversammlungsbeschluss nur deshalb zu beheben, weil sich einzelne Mitglieder ihrer Ansicht nach nicht ausreichend zu diesem Thema geäußert hätten. Der Obmann habe vielmehr die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Diskussionen zu einzelnen Themen nicht ausufernten und dass die Vollversammlung ein den anwesenden zumutbares zeitliches Ausmaß nicht überschreite.

Der Beschwerdeführer brachte gegen die Entscheidung der Agrarbehörde auch in diesem Punkt eine Berufung ein. Die diktatorische Vorgangsweise des Obmannes, so der Beschwerdeführer, widerspreche der demokratischen Verwaltungsordnung bzw. jeglicher vereinsmäßiger Behandlung von Tagesordnungspunkten. Wenn den Mitgliedern nicht einmal Redefreiheit in beschränktem Maße eingeräumt werde, sei eine Abstimmung über Anträge unzulässig bzw. erhebe sich die Frage, warum überhaupt Generalversammlungen anberaumt würden.

Beim Landesagrarsenat keinen Erfolg

Auch bei der Berufungsbehörde, beim Landesagrarsenat, hatte der Beschwerdeführer keinen Erfolg. Seine Berufung wurde abgewiesen. Zur Verweigerung eines Debatten-

beitrages für den Beschwerdeführer führte der LAS aus, dass der Sachverhalt hinsichtlich des Zu- und Umbaus der Genossenschaftshütte allen Mitgliedern der Agrargemeinschaft lange bekannt gewesen sei. Faktum sei, dass der Beschwerdeführer in der Vollversammlung seine Rechtsansicht hinsichtlich der Gemeinschaftshütte ohnehin dargelegt habe; er habe also die Möglichkeit erhalten, seine Auffassungen zur Gemeinschaftshütte kund zu tun. Die Nichterteilung des Wortes zu diesem Tagesordnungspunkt stelle somit keine derart grobe Verletzung demokratischer Gepflogenheiten dar, die geeignet wäre, eine wesentliche Verletzung der Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers auf die Teilhabe an der Willensbildung der Agrargemeinschaft zu bewirken.

Auch mit dieser Entscheidung durch die Berufungsbehörde war der Beschwerdeführer nicht einverstanden. Er wandte sich an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Der Beschwerdeführer bringt zur Verweigerung einer Wortmeldung in der Vollversammlung vor, es sei unrichtig, dass die Mitglieder der Agrargemeinschaft schon durch frühere Vollversammlungen Kenntnis von seiner Meinung gehabt hätten.



VwGH verwarf Argumentation des Beschwerdeführers

Auch der Verwaltungsgerichtshof verwarf die Argumentation des Beschwerdeführers:

Es könne dahingestellt bleiben, so der VwGH, ob der Obmann dem Beschwerdeführer zu Recht in Zusammenhang mit der Beschlussfassung (Zu- und Umbau der Gemeinschaftshütte) das Wort nicht erteilt habe. Selbst wenn diese Vorgangsweise rechtswidrig gewesen wäre, wäre für den Beschwerdeführer daraus nichts zu gewinnen. Durch Beschlussfassung zum Zu- und Umbau der Gemeinschaftshütte sei ein Eingriff in materielle Rechte des Beschwerdeführers gar nicht erfolgt. Der Beschwerdeführer konnte vielmehr im gesamten Verwaltungsverfahren wie auch im Verfahren vor dem VwGH nicht einmal einen Zusammenhang zwischen dem Beschluss zum Zu- und Umbau der Gemeinschaftshütte und dessen Kaser-Rechten (Mitglieder dieser Agrargemeinschaft haben auf der Agrargemeinschaftsalm auch Hüttenplatzrechte, sog. Kaserrechte) geschweige denn einen Eingriff in diese Rechte aufzeigen. Zwischen der Verweigerung der Worterteilung und der Feststellung, dass der Beschwerdeführer durch den Beschluss über den Zu- und Umbau nicht in seinen Rechten verletzt wurde, besteht daher

kein Zusammenhang. Daraus folge aber, dass auch die Nichtzulassung des Beschwerdeführers zur Wortmeldung seine Rechte nicht verletzt habe. Auch die eine Willensbildung tragende Mehrheit einer Körperschaft habe Anspruch auf Schutz vor einer Minderheit, welche die Handlungsfähigkeit der Körperschaft auf dem Wege der Berufung auf sie in ihren materiellen Rechten gar nicht verletzender Verstöße von Organisations- oder Verfahrensnormen zu beeinträchtigen sucht (so das hier in Teilen wieder gegebene VwGH-Erkenntnis vom 3.7.2003, Zl. 2002/07/0156, worin der VwGH auf seine Vorjudikatur in der Entscheidung vom 19.5.1994, 94/07/0045 verweist).

Schlussfolgerungen und wesentliche Feststellungen für Agrar- und Bringungsgemeinschaften

Der Obmann einer Agrargemeinschaft (alle diese Ausführungen gelten gleichermaßen für Bringungsgemeinschaften) hat dafür zu sorgen, dass Vollversammlungen von Agrargemeinschaften rechtzeitig einzuberufen sind. Die Tagesordnung ist in einzelne Tagesordnungspunkte gegliedert, den Agrargemeinschaftsmitgliedern ebenso rechtzeitig bekannt zu geben. Nach den durchwegs für Agrargemeinschaften bestehenden Satzungen besteht kein Rechtsanspruch, wonach noch nach

Versenden der Tagesordnung an die Mitglieder Wünsche von Agrargemeinschaftsmitgliedern, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen - sei dies durch Versenden einer ergänzten Tagesordnung oder durch Beschlussfassung in der Vollversammlung selber zur Neuaufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten - Berücksichtigung finden müssten. Keine Bestimmung der Verwaltungssatzung und auch keine sonstige Bestimmung der Rechtsordnung sieht vor, dass Agrargemeinschaftsbeschlüsse, die über in der Einladung enthaltene Tagesordnungspunkte gefasst wurden, deswegen rechtswidrig wären, weil weitere Tagesordnungspunkte nicht in die Einladung aufgenommen worden seien. Auch zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung entsprechend der bei der Vollversammlung gestellten Anträge besteht keine Verpflichtung; keine Bestimmung des Flurverfassungsrechtes oder der Satzungen für Agrargemeinschaften sehen eine solche Verpflichtung vor.

Absage an Verzögerungstaktik

Wenn ein Agrargemeinschaftsmitglied einer Mehrheitsbeschlussfassung nicht >





Ein Agrargemeinschaftsobmann muss kein „Rechtsgelehrter“ sein

zustimmen kann, dann ist die Forderung nach weiteren Wortmeldungen, nach weiteren Debattenbeiträgen, um nur so eine Beschlussfassung und die Verwirklichung einer Gemeinschaftsmaßnahme hinaus zu zögern, kein geeignetes Mittel zur Verteidigung der Interessen eines Agrargemeinschaftsmitgliedes. Ein solches Ansinnen stellt vielmehr ein nicht demokratisches Verhalten und ein weder durch die Satzung noch durch das Gesetz gedecktes Vorgehen bzw. Vorhaben eines überstimmten Agrargemeinschaftsmitgliedes dar. Der Verwaltungsgerichtshof und mit ihm die agrarbehördlichen Vorinstanzen in Salzburg haben den in seiner Vorgangsweise nicht gut beratenden Beschwerdeführer in die Schranken gewiesen. Ein Agrargemeinschaftsmitglied soll auf der Grundlage von Gesetz und Satzung nur dann reden und diskutieren können, wenn es auch wirklich zur Sache substanziiell etwas zu reden gibt. Das ist auch ein selbstverständliches Grundverhalten für jedes Agrargemeinschaftsmitglied, damit agrargemeinschaftliche Vollversammlun-

gen in einer für die anwesenden Agrargemeinschaftsmitglieder zumutbaren Zeit abgewickelt werden können. Den dahin gehenden, völlig zutreffenden Ausführungen der Salzburger Agrarbehörde ist nichts hinzu zu fügen.

Obleute müssen nicht „Rechtsgelehrte“ sein

In der Praxis sind die Agrargemeinschaftsfunktionäre und besonders die Obleute durchwegs bemüht, die Regelungen von Gesetz und Satzung bei der Abwicklung von Vollversammlungen und bei der Herbeiführung und Kundmachung von Ausschussbeschlüssen genau einzuhalten. Ganz perfekt ist dennoch niemand; kleine Fehler passieren in diesen Gemeinschaften mit oft großer Mitgliederzahl immer wieder. Von den agrargemeinschaftlichen Funktionären kann nicht verlangt werden, dass sie in jeder und in allen, manchmal durchaus schwierigen Situationen gleich einem „Rechtsprofessor“ handeln. Agrarobleute sind eben durchwegs Bauern und nicht Rechtsgelehrte. Die hier in wesentlichen Punkten wiedergegebene Entscheidung des VwGH nimmt auf diesen Umstand angemessen Rücksicht. Die Geltendmachung von Formfehlern bei der Abwicklung von

Vollversammlungen kann für einen Beschwerdeführer (für einen Einspruchswerber bei der Agrarbehörde) nur dann zum Erfolg führen, wenn durch einen solchen Fehler auch tatsächlich in die materiellen Rechte des überstimmten Agrargemeinschaftsmitgliedes wesentlich eingegriffen würde. Bloße Formverletzungen führen einen Beschwerdeführer nicht zum Erfolg, wenn er nicht gleichzeitig nachweist, dass gerade durch diese oder jene Formverletzung in seine Rechte wesentlich eingegriffen würde. Diese durch den VwGH nunmehr in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gekommene praxisnahe Haltung und Rechtsauslegung für die bäuerlichen Selbstverwaltungsgemeinschaften, wie es die vielen Agrargemeinschaften und Bringungsgemeinschaften in unserem Land sind, wurde in Tirol in einer Novelle zum Flurverfassungslandesgesetz LGBl Nr. 77/1998 auch auf legislativer Ebene fest geschrieben. Mit diesen Regelungen fahren wir in der Praxis gut. Bei aller Notwendigkeit von angemessenem Rechtsschutz für eine überstimmte Minderheit, so muss auch der beschließenden Mehrheit Anspruch auf Schutz zugestanden werden. Auch Mehrheitsentscheidungen (dazu zählen auch Wahlen in den Gemeinschaften!) und von der Mehrheit getragene Vorhaben müssen in angemessener Zeit verwirklicht werden und Bestand haben können. ■

Zum Autor:
HR Dr. Josef Guggenberger ist Vorstand der Agrarbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung